



## Medizinische Fakultät

### **Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Evidenzbasierte Pflege“ (240 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 09.04.2024

Gemäß § 13 Abs.1 in Verbindung mit §§ 67a Abs. 2 Nr. 3 a) und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 18.01.2021 (GVBl. LSA S. 10) in Verbindung mit §§ 37 ff. des Gesetzes über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz - PflBG) vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert durch Art. 2 a des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 359), der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung- PflAPrV) vom 02.10.2018 (BGBl. I S. 1572), zuletzt geändert durch Art. 4a des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 359) und der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) vom 11.11.2020 (Abl. 2020, Nr. 15, S. 2), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 07.12.2022 (Abl. 2023, Nr. 2, S. 2), hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Evidenzbasierte Pflege“ (240 Leistungspunkte) beschlossen.

#### **Artikel I**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Evidenzbasierte Pflege“ (240 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 09.06.2020 (Abl. 2020, Nr. 11, S. 8), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Evidenzbasierte Pflege“ (240 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 11.05.2021 (Abl. 2021, Nr. 7, S. 6) wird wie folgt geändert:

(1) In der Inhaltsangabe werden die Wörter „Anlage 2 Bescheinigung über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen“ gestrichen. Die Wörter „Anlage 3“ werden ersetzt durch die Wörter „Anlage 2“.

(2) § 3 wird wie folgt geändert:

- a. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:  
„Weitere Zugangsvoraussetzung ist ein mit dem Universitätsklinikum Halle (Saale) abgeschlossener Ausbildungsvertrages zur hochschulischen Pflegeausbildung, welcher grundsätzlich bis zum 30.09. nachzuweisen ist.“
- b. Absatz 2 wird zu Absatz 3.
- c. Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt in Verbindung mit der Rahmenordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für zulassungsbeschränkte grundständige Studiengänge und Teilstudiengänge an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in der jeweils geltenden Fassung.“

(3) § 5 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 wird das Wort „Modulvorleistung/en,“ gestrichen.
- b. In Absatz 3 wird die Angabe „§ 38 Abs. 3 S. 2 PflBG“ ersetzt durch die Angabe „§ 39 Abs. 3 S. 2 PflBG“.
- c. In Absatz 5 werden die Wörter „Ausbildungszentrum für Gesundheitsfachberufe des Universitätsklinikums Halle (Saale)“ ersetzt durch die Wörter „Universitätsklinikum Halle (Saale)“.
- d. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:  
„Die Durchführung der Praxiseinsätze erfolgt im Rahmen der Module und wird über einen schriftlichen Kooperationsvertrag mit dem UKH als Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung gewährleistet. Die Studierenden schließen hierfür mit dem UKH einen Ausbildungsvertrag zur hochschulischen Pflegeausbildung.“
- e. Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:  
„An den Lehrveranstaltungen im Sinne von § 7 (b) bis (d) ist regelmäßig und mit Erfolg teilzunehmen. Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn die Studierenden insgesamt bei mindestens 85% dieser Lehrveranstaltungen anwesend waren. Für Praxiseinsätze gilt § 6.“

(4) § 6 wird wie folgt geändert:

- a. Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz neu angefügt: „Verantwortlich für die Durchführung des berufspraktischen Teils ist das UKH als Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung.“
- b. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „An den Praxiseinsätzen ist regelmäßig und mit Erfolg teilzunehmen.“
- c. Nach Absatz 3 Satz 2 werden folgende Sätze neu angefügt: „Bei Pflichteinsätzen dürfen die Fehlzeiten einen Umfang von 25% der abzuleistenden Stunden nicht überschreiten. Bei allen anderen Einsätzen ist sicherzustellen, dass Fehlzeiten nicht das Ausbildungsziel gefährden. Sofern das Nachholen von Praxiseinsatzzeiten zu einer Studienzeitverzögerung führt, gilt hinsichtlich der Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses §§ 38b Absatz 1 Satz 2, 21 Absatz 2 PflBG.“
- d. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:  
„Die Studierenden bearbeiten während ihrer Praxiseinsätze praxisbezogene Aufgaben, die den effektiven Transfer von theoretischen Kenntnissen und eingeübten Fertigkeiten in die klinische und außerklinische Tätigkeit begünstigen.“
- e. Absatz 4 wird zu Absatz 5.

(5) § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „gemäß Anlage 3“ ersetzt durch die Wörter „gemäß Anlage 2“.
- b) Absatz 5 wird gestrichen.

(6) § 9 wird wie folgt geändert:

- a. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen und Studienleistungen“.
- b. In Absatz 1 werden nach dem Wort „Modulleistungen“ die Wörter „und Modulteilleistungen“ eingefügt.
- c. Absatz 1 a) wird wie folgt neu gefasst: „Klausur: Eine schriftliche Prüfung von in der Regel 90 bis 120 Minuten Dauer. Klausuren können ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren sowie elektronisch durchgeführt werden.“
- d. Absatz 1 b) und c) werden gestrichen.
- e. Absatz 1 d) bis j) wird zu Absatz 1 b) bis h).
- f. In Absatz 1 b) werden die Wörter „Modul Bachelor-Arbeit“ ersetzt durch die Wörter „Abschlussmodul Bachelorarbeit“.
- g. In Absatz 1 h) wird das Wort „Bachelor-Arbeit“ ersetzt durch das Wort „Bachelorarbeit“.
- h. In Absatz 2 wird vor dem Wort „Formen“ das Wort „Wesentliche“ eingefügt und werden die Wörter „und Modulvorleistungen“ gestrichen.

(7) § 10 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 wird die Angabe „§ 33 Abs. 1 und 2 HSG LSA“ ersetzt durch die Angabe „§ 33a Abs. 1 und 2 HSG LSA“.
- b. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Darüber hinaus können für Modulleistungen im Rahmen der Praxismodule Zentrale Praxisanleiterinnen oder Praxisanleiter, die im Studiengang lehren, vom Studien- und Prüfungsausschuss zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt werden, wenn aus dem Personenkreis nach § 33a Abs. 1 und 2 HSG LSA nicht genügend Prüfer zur Verfügung stehen.“
- c. In Absatz 3 werden die Wörter „gemäß § 12 Abs. 5 HSG LSA in der Regel“ gestrichen.
- d. In Absatz 4 werden die Wörter „sowie Beisitzerinnen und Beisitzer“ gestrichen.

(8) § 11 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Bachelorstudiengangs „Evidenzbasierte Pflege“ bildet die Medizinische Fakultät einen Studien- und Prüfungsausschuss, dem Fachvertreterinnen der Medizinischen Fakultät angehören.“
- b. In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Professorinnen bzw. Professoren“ ersetzt durch die Wörter „Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer“. Nach Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz neu eingefügt: „Die bzw. der Vorsitzende muss Professorin bzw. Professor sein.“
- c. Absatz 3 Satz 2 wird zu Absatz 3 Satz 3.

(9) § 12 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 8 werden die Wörter „Gutachterinnen/Gutachter“ ersetzt durch die Wörter „Prüferinnen bzw. Prüfern“.
- b. Absatz 8 Satz 2 wird gestrichen.
- c. In Absatz 9 werden die Wörter „Gutachterinnen/Gutachter“ jeweils ersetzt durch die Wörter „Prüferinnen bzw. Prüfer“.
- d. In Absatz 10 wird das Wort „Abschlussarbeit“ ersetzt durch das Wort „Bachelorarbeit“.

- e. In Absatz 12 werden die Wörter „der schriftlichen Arbeit zur mündlichen Verteidigung“ ersetzt durch die Wörter „der Bewertung der schriftlichen Arbeit zur Note der mündlichen Verteidigung.“
- f. In Absatz 13 werden nach dem Wort „selbständig“ die Wörter „, ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis“ eingefügt.

(10) § 13 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Zur staatlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer mindestens 170 Leistungspunkte im Studiengang erfolgreich absolviert hat.“
- b. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 neu angefügt:  
„(4) Für den praktischen Prüfungsteil der staatlichen Prüfung können auch Pflegefachkräfte, die Zentrale Praxisanleiterin bzw. Praxisanleiter sind, zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden.“
- c. Die Absätze 4, 5 und 6 werden zu den Absätzen 5, 6 und 7.
- d. In Absatz 6 Satz 3 werden nach dem Wort „Modulen“ die Wörter „der staatlichen Prüfung“ angefügt.

(11) Nach § 14 wird folgender § 15 eingefügt:

**„§ 15**

**Rücknahme der Immatrikulation bei vorzeitiger Beendigung des Ausbildungsvertrages zur hochschulischen Pflegeausbildung**

Wird der Ausbildungsvertrag zur hochschulischen Pflegeausbildung vor Abschluss der hochschulischen Ausbildung gekündigt oder aus einem anderen Grund unwirksam, erfolgt gemäß §§ 29 Abs. 4 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 HSG LSA eine Rücknahme der Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Evidenzbasierte Pflege.“

(12) Die „Anlage 1 (gemäß § 5 Abs. 2) Studiengangübersicht für den Bachelor-Studiengang „Evidenzbasierte Pflege“ (240 LP)“ erhält folgende Fassung:

Modultitel	Teilnahmevoraussetzung	Kontaktstudium (SWS)	LP	Studienleistung	Modulvorleistung	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote	Empfehlung Anfangssemester
EBP 1.1 Medizinische Grundlagen I	Nein	8	10	Ja	Nein	Klausur	10/170	1.
EBP 1.2 Grundlagen der Pflege I	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	5/170	1.
EBP 1.3 Wissenschaftliches Schreiben und Präsentieren (ASQ-Modul)	Nein	2	5	Ja	Nein	Schriftliche Ausarbeitung		1.
EBP 1.4 Fachpraxis	Nein	6	5	Nein	Nein	OSCE	5/170	1.
EBP 1.5 Pflegepraxis I	Nein	0	5	Nein	Nein	Falldarstellung	-	1.
EBP 2.1 Medizinische Grundlagen II	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/170	2.

EBP 2.2 Grundlagen der Pflege II	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	5/170	2.
EBP 2.3 Pflege im Kontext ärztlicher Diagnostik und Therapie	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	5/170	2.
EBP 2.4 Pflege und multiprofessionelles Team I	Nein	2	5	Nein	Nein	Klausur	5/170	2.
EBP 2.5 Evidenzbasierte Praxis I	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/170	2.
EBP 2.6 Pflegepraxis II	Nein	0	5	Nein	Nein	Falldarstellung	-	2.
EBP 3.1 Pflege und multiprofessionelles Team II	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur und Falldarstellung	5/170	3.
EBP 3.2 Methoden des Assessments und der Diagnostik	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur	5/170	3.
EBP 3.3 Theoretische Grundlagen der Gesundheits- und Pflegewissenschaft	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur	5/170	3.
EBP 3.4 Gesundheitsdidaktik (ASQ-Modul)	Nein	4	5	Nein	Nein	OSCE	-	3.
EBP 3.5 Ethik und Geschichte	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	5/170	3.
EBP 3.6 Pflegepraxis III	Nein	0	5	Nein	Nein	Falldarstellung	-	3.
EBP 4.1 Komplexe Pflege und multiprofessionelles Team I	Nein	8	10	Nein	Nein	Klausur und Falldarstellung	10/170	4.
EBP 4.2 Evidenzbasierte Praxis II	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	5/170	4.
EBP 4.3 Heilkundliche Tätigkeiten I	Nein	12	10	Nein	Nein	Projektbericht und Fallbezogene praktische Prüfung	10/170	4. und 5.
EBP 4.4 Pädagogik und	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/170	4.

Entwicklungspsychologie								
EBP 4.5 Pflegepraxis IV	Nein	0	5	Nein	Nein	Falldarstellung	-	4.
EBP 5.1 Komplexe Pflege und multiprofessionelles Team II	Nein	10	10	Nein	Nein	Klausur und Falldarstellung	10/170	5.
EBP 5.2 Medizinische Psychologie und Medizinische Soziologie	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/170	5.
EBP 5.3 Pflegepraxis V	Nein	0	10	Nein	Nein	Falldarstellung	-	5.
EBP 6.1 Komplexe Pflege und multiprofessionelles Team III	Nein	5	5	Ja	Nein	Klausur	5/170	6.
EBP 6.2 Gesundheit und Gesundheitsförderung	Nein	3	5	Ja	Nein	Schriftliche Ausarbeitung	5/170	6.
EBP 6.3 Zivil- und Sozialrecht	Nein	2	5	Nein	Nein	Klausur	5/170	6.
EBP 6.4 Case Management	Nein	4	5	Ja	Nein	Projektbericht	5/170	6.
EBP 6.5 Pflegepraxis VI	Nein	0	10	Nein	Nein	Falldarstellung	-	6.
EBP 7.1 Komplexe Pflege und multiprofessionelles Team IV	Nein	5	5	Ja	Nein	Klausur	5/170	7.
EBP 7.2 Komplexe Pflege und multiprofessionelles Team V	Nein	5	5	Nein	Nein	Klausur	5/170	7.
EBP 7.3 Komplexe Pflege und multiprofessionelles Team VI	Nein	5	5	Ja	Nein	Klausur	5/170	7.
EBP 7.4 Heilkundliche Tätigkeiten II	Nein	5	5	Nein	Nein	Klausur	5/170	7.
EBP 7.5 Bachelorarbeit	Ja	1	10	Nein	Nein	Bachelorarbeit und Mündliche Prüfung	10/170	7. und 8.

						(Ver- teidi- gung)		
EBP 7.6 Pflegepraxis VII	Nein	0	5	Nein	Nein	Fall- dar- stel- lung	-	7.
EBP 8.1 Komplexe Pflege und multiprofessionelles Team VII	Nein	4	5	Nein	Nein	Münd- liche Prü- fung	5/170	8.
EBP 8.2 Komplexe Pflege und multiprofessionelles Team VIII	Nein	2	5	Nein	Nein	Fach- prakti- sche Prü- fung	5/170	8.
EBP 8.3 Pflegepraxis VIII	Nein	0	15	Nein	Nein	Fall- dar- stel- lung	-	8.

(13) Die Anlage 2 wird gestrichen.

(14) Anlage 3 wird zu Anlage 2.

## **Artikel II Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Änderungsordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät am 09.04.2024; der Senat hat hierzu Stellung genommen am 08.05.2024.

(2) Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

(3) § 5 Absatz 6 tritt rückwirkend ab 01.01.2024 in Kraft. Im Übrigen gilt die Ordnung für alle Studierenden, die das Studium zum 1. Fachsemester im Bachelorstudiengang „Evidenzbasierte Pflege“ an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ab dem Wintersemester 2020/2021 aufgenommen haben oder aufnehmen werden.

Halle (Saale), 10. Mai 2024

Prof. Dr. Claudia Becker  
Rektorin